



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am durch Art. 13 Regelbereinigungsgesetz vom 18.11. 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO (DVO GemO) vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 102) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind Bekanntmachungen im Sinne des § 1 DVO GemO. Sie sind zugleich ortsüblich.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass sondergesetzliche Bestimmungen von den nachfolgenden Regelungen und von § 1 DVO GemO abweichen und ihnen vorgehen können.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberried werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) auf der Homepage der Gemeinde Oberried (www.oberried.de) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck ausgehändigt. Bei Angabe der Bezugsadresse werden die Ausdrucke gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

- (3) Informatorisch sollen öffentliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Oberried abgedruckt werden. Maßgeblich für die Wirksamkeit und den Zeitpunkt der Bekanntmachung bleibt ausschließlich die Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 3 Öffentliche Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 nicht möglich, so kann sie zunächst durch Abdruck im Oberrieder Amtsblatt erfolgen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes. Erscheint auch das Amtsblatt nicht rechtzeitig, so kann die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Oberried für die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der 7. auf den Tag des Anschlages folgende Tag.
- (2) Sobald die Umstände es wieder zulassen, ist die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage gem. § 2 Abs. 1 nachzuholen. Im Falle des Absatz 1 Satz 3 gilt, sofern noch keine Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 möglich ist, aber das Amtsblatt wieder erscheint, § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Bekanntmachungssatzungen der Gemeinde Oberried.

Ausgefertigt:

Oberried, den 19.05.2026


Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.